

§ 2 BbgLDV (Brandenburg) — Anwendung der Formulare

Brandenburgische Leichenschaudokumentations-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Ausfüllen der Personalangaben im Formularsatz

„Totenschein“ ist das Blatt nichtvertraulicher Teil vom Formularsatz

„Totenschein“ abzutrennen; beide Teile, nichtvertraulicher und

vertraulicher Teil, sind gesondert auszufüllen. Alle Blätter des

Formularsatzes „Totenschein“ sind von dem die Leichenschau

durchführenden Arzt zu unterschreiben und mit dem Stempel des Arztes,

gegebenenfalls der Einrichtung, zu versehen.

(2) Das eine Blatt nichtvertraulicher Teil des Totenscheins ist dem für

die Bestattung Verantwortlichen zur Vorlage beim Standesamt auszuhändigen.

Blatt 1 des vertraulichen Teils des Totenscheins für die untere

Gesundheitsbehörde und Blatt 2 des vertraulichen Teils des Totenscheins

für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg sind in den

dazugehörigen Fensterumschlag so einzulegen, dass die Personalangaben

sichtbar sind, von dem die Leichenschau durchführenden Arzt

persönlich zu verschließen und dem für die Bestattung

Verantwortlichen zur Vorlage beim zuständigen Standesamt zu

übergeben. Blatt 3 des vertraulichen Teils des Totenscheins wird in den

für die Sektion vorgesehenen Fensterumschlag so eingelegt, dass die

Personalangaben sichtbar sind. Dieser Fensterumschlag ist von dem die

Leichenschau durchführenden Arzt persönlich zu verschließen und

verbleibt bei der Leiche. Blatt 4 des vertraulichen Teils des Totenscheins ist

für die persönlichen Arztunterlagen bestimmt.

(3) Die durch das Standesamt notwendigen Eintragungen erfolgen ohne

Öffnung des Fensterumschlages. Das Standesamt übermittelt

unverzüglich nach Eintrag der Sterbebuchnummer und der weiteren Angaben in

dem markierten Teil des Totenscheins Blatt 1 und 2 des vertraulichen Teils des

Totenscheins an die für den Sterbeort zuständige untere

Gesundheitsbehörde zwecks Überprüfung und möglicher

Korrektur des Totenscheins und/oder Veranlassung einer Sektion. Für die

Korrektur des Totenscheins gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des

Brandenburgischen Bestattungsgesetzes entsprechend. Die untere

Gesundheitsbehörde leitet bis spätestens zum 15. des auf den

Beurkundungsmonat folgenden Monats Blatt 2 des vertraulichen Teils des

Totenscheins an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weiter.

(4) Für eine vorgesehene Sektion ist das Formular

„Sektionsschein“, bestehend aus einem Blatt 1 für die untere Gesundheitsbehörde und einem Blatt 2 für die mit der Sektion beauftragte Einrichtung, gemeinsam mit Blatt 3 des vertraulichen Teils des Totenscheins, in den dazugehörigen Fensterumschlag einzulegen. Für die Anwendung gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Nach erfolgter Sektion hat die mit der Sektion beauftragte Einrichtung Blatt 1 des Sektionsscheins mit dem Sektionsbefund unverzüglich an die für den Sterbeort zuständige untere Gesundheitsbehörde weiterzuleiten. Weicht der Sektionsbefund von der im Totenschein dokumentierten Todesursache ab, korrigiert die untere Gesundheitsbehörde die Todesursache und informiert unverzüglich das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg über die Änderung der Todesursache.

(6) Befindet sich der Fensterumschlag mit dem Blatt 3 des vertraulichen Teils des Totenscheins und gegebenenfalls mit dem Formular „Sektionsschein“ bei der Bestattung noch bei der Leiche, hat der für die Bestattung Verantwortliche den verschlossenen Umschlag unverzüglich an die für den Sterbeort zuständige untere Gesundheitsbehörde weiterzuleiten.

(7) Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung oder nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz erforderlich ist. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes Anwendung.

Zitiervorschlag: § 2 BbgLDV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLDV/2>